

Erweiterung der ZWE RCOM zur ZWE MARUM / Änderung der
Satzung

Bezug: Vorlage Nr. XXII/52

Der Akademische Senat stimmt den Änderungen der Satzung „Ozeanränder“ zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat auf seiner Sitzung am 20.02.2008 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung des MARUM – Zentrum für Marine Umweltwissenschaften

§ 1 Allgemeines

(1) **Der Exzellenzcluster „The Ocean in the Earth System“** und das DFG-Forschungszentrum „Ozeanränder – Schwerpunkte marin-geowissenschaftlicher Forschung im 21. Jahrhundert“ der Universität Bremen **bilden gemeinsam die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung „MARUM – Zentrum für Marine Umweltwissenschaften“ (im Folgenden MARUM genannt)** der Universität Bremen gemäß § 92 BremHG. An ihr sind das Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung in Bremerhaven, das Max-Planck-Institut für marine Mikrobiologie in Bremen, die **Jacobs University** in Bremen und das Senckenberg Institut in Wilhelmshaven beteiligt.

(2) Im MARUM werden die Wechselbeziehungen zwischen dem Wasser und den darunter liegenden Sedimenten und Gesteinen im offenen Ozean und in den Randmeeren untersucht. In vielfältiger Weise beeinflussen diese Prozesse die Umwelt- und Lebensbedingungen der Menschen. Forschungsschwerpunkte sind die Entschlüsselung der Rolle des Ozeans im Klimasystem, das Studium biogeochemischer Kreisläufe in den Sedimenten und in Hydrothermalsystemen sowie die Untersuchung von Sedimentationsprozessen und Auswirkungen der Nutzung der Ozeanränder durch den Menschen.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des MARUM ist die Organisation und Durchführung von Forschungsprojekten in fächerübergreifender Zusammenarbeit, insbesondere der wissenschaftlichen Disziplinen Geochemie, Geologie, Geophysik, Mineralogie, Mikrobiologie, Mikropaläontologie, Biogeochemie, Paläozeanographie und Sedimentologie, die Voraussetzung für das Erreichen der wissenschaftlichen Ziele des MARUM ist.

(2) Die Projektarbeit vollzieht sich auch in Zusammenarbeit mit anderen Zentren und Arbeitsgruppen in Deutschland und im Ausland. Zu den Aufgaben des MARUM gehören auch die Initiierung sowie die Mitarbeit bei der Konzeption und Durchführung international organisierter Forschungsprojekte.

(3) Das MARUM widmet sich der Förderung deutscher und ausländischer Nachwuchswissenschaftler, für die es strukturierte forschungsorientierte Ausbildungskonzepte anbietet. In die Ausbildung kann auch das Entwickeln und Organisieren international durchzuführender Projekte einbezogen werden.

(4) Zu den Aufgaben des MARUM gehören die Entwicklung neuer Experimentier- und Messgeräte auf dem Gebiet der Meerestechnologie sowie die Überführung neu entwickelter Methoden in die Praxis. Hierbei sucht das MARUM die Zusammenarbeit mit der Industrie.

(5) Das MARUM betreibt Einrichtungen der wissenschaftlichen Infrastruktur, die es im Rahmen zu vereinbarenden Kooperation deutschen und ausländischen Wissenschaftlern zur Verfügung stellt.

(6) Das MARUM unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über die Entwicklung seines Forschungsgebietes und seiner Forschungsergebnisse. Es widmet sich der Weiterbildung von Lehrern und Journalisten und pflegt Kontakt zu Schulen.

§ 3 Organisation des MARUM

(1) Das MARUM gliedert sich in Forschungsfelder, in denen Projekte zusammen gefasst sind. Die Mitglieder des MARUM können mehreren Projekten und Forschungsfeldern angehören.

(2) Die Leiter der Forschungsfelder fördern die Zusammenarbeit zwischen den Projekten und vertreten das Forschungsfeld im MARUM und gegenüber den Organen des MARUM. Sie werden von der Projektleiterversammlung gewählt.

(3) Leiter von Projekten sind in der Regel diejenigen Wissenschaftler, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben. Sie sind für die Durchführung der Projekte verantwortlich.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im MARUM setzt die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Arbeitsgebiet des MARUM voraus, die in der Regel durch eine einschlägige Promotion nachgewiesen wird. Ferner setzt die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu einer der in § 1 Abs.1 genannten Forschungseinrichtungen sowie aktive Mitarbeit in einem der Projekte oder in einer Infrastruktureinrichtung des MARUM voraus.

(2) Die Gründungsmitglieder des MARUM, die den Voraussetzungen des Absatz 1 entsprechen, ergeben sich aus der anliegenden Liste. Wissenschaftler, die als neue Mitglieder aufgenommen werden wollen, richten einen entsprechenden Antrag an den Direktor, der eine Entscheidung der Projektleiterversammlung herbeiführt.

(3) Die Mitgliedschaft im MARUM endet, wenn ein Mitglied eine der Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder seinen Austritt aus dem MARUM dem Direktor schriftlich mitteilt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellt die Projektleiterversammlung auf schriftlichen Vorschlag des Direktors durch einen Beschluss fest. Mit dem Beschluss bzw. der Mitteilung gemäß Satz 1 endet für das ausscheidende Mitglied die Möglichkeit, die dem MARUM zur Verfügung gestellten Ressourcen zu nutzen.

(4) Das Ausscheiden eines Mitglieds berührt seine Verpflichtung, einen Abschlussbericht über seine im Rahmen des MARUM durchgeführten Arbeiten vorzulegen, nicht. Durch das Ausscheiden frei gewordene Forschungsmittel des MARUM können anderweitig eingesetzt werden; die Projektleiterversammlung kann hiervon Ausnahmen vorschlagen. Sollen mit Mitteln des MARUM beschaffte Geräte einem aus dem MARUM ausscheidenden Mitglied überlassen werden, ist vorher die Zustimmung der DFG und des Kanzlers der Universität einzuholen.

(5) Die Mitglieder des MARUM sind zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit und zur wechselseitigen Unterstützung verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, an der internationalen Zusammenarbeit, der Nachwuchsförderung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Verwaltung des MARUM nach Maßgabe der Satzung mitzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, regelmäßig über ihre Arbeiten im MARUM zu berichten. Diese Berichte sind wesentliche Grundlage für die weitere Planung des MARUM.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, der Projektleiterversammlung Vorschläge für die Durchführung neuer wissenschaftlicher Projekte vorzulegen.

(7) Auf Vorschlag eines Mitglieds des MARUM kann auch ein externer Wissenschaftler die Mitgliedschaft erwerben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Organe

(1) Das MARUM hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- die Projektleiterversammlung
- den Vorstand
- den Direktor

(2) Mitgliederversammlung und Projektleiterversammlung können zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse einsetzen; einem Ausschuss können besondere Angelegenheiten zur Erledigung übertragen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des MARUM berät über die Fragen der Organisation und der Aufgabenstellung des MARUM, insbesondere über

- den dem Rektor vorzulegenden Vorschlag für den Gesamtantrag und den Arbeitsbericht an die DFG,
- den Vorschlag für die Ernennung des Direktors und seiner Stellvertreter an den Rektor,
- die Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen,
- den Entwurf der Satzung des MARUM und Vorschläge für ihre Änderung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich vom Direktor einberufen. Der Einladung ist eine aktualisierte Mitgliederliste beizufügen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss der Direktor binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Direktor aufgestellt; sie soll spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstermin versandt werden.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern binnen vier Wochen zuzuleiten ist.

§ 7 Projektleiterversammlung

(1) Die Projektleiterversammlung setzt sich zusammen aus den Leitern der Forschungsfelder und den Leitern der Projekte sowie dem Direktor als Vorsitzendem und seinen Stellvertretern.

(2) Die Projektleiterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung des Forschungsprogramms und Vorbereitung des Gesamtantrags sowie des Arbeitsberichts an die DFG,
- Planung strukturierter Ausbildungskonzepte für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- Koordination der Aktivitäten des MARUM im Rahmen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit,
- Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge für neue Projekte und neue Forschungsfelder,
- Planung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
- Aufnahme neuer Mitglieder und Beschluss über die Beendigung der Mitgliedschaft,
- Wahl der Forschungsfeldleiter.

(3) Der Direktor soll die Projektleiterversammlung in der Regel alle sechs Wochen, mindestens jedoch einmal pro Semester einberufen. Über jede Projektleiterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Projektleitern unverzüglich zuzuleiten ist.

(4) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Projektleiterversammlung muss der Direktor binnen vier Wochen die Projektleiterversammlung einberufen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Direktor als Vorsitzendem, den Leitern der Forschungsfelder sowie jeweils einem Vertreter der Partnereinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1, Satz 2., sofern diese Einrichtungen nicht durch einen Leiter eines Forschungsfeldes oder in der Person eines Stellvertreters des Direktors vertreten sind. Die Partnereinrichtungen können im Vorstand nur durch ein Mitglied des MARUM vertreten sein.

(2) Der Vorstand entscheidet in Personalangelegenheiten des MARUM und berät den Direktor in Angelegenheiten des Haushalts. Er ist ferner für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen worden sind.

§ 9 Direktor

- (1) Der Direktor leitet das MARUM und vertritt die Belange des MARUM innerhalb und außerhalb der Universität. Unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 2 wird er von der Projektleiterversammlung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten. Er hat zwei Stellvertreter.
- (2) Der Direktor ist für die sachgerechte Mittelverteilung und für die Einhaltung des Gesamtbudgets des MARUM verantwortlich. Er berichtet den Organen des MARUM über seine Entscheidungen sowie die Arbeit der anderen Organe.
- (3) Der Direktor leitet die Mitgliederversammlung, die Projektleiterversammlung und den Vorstand; er bereitet deren Beratung vor und setzt deren Beschlüsse um. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Projektleiterversammlung und der Mitgliederversammlung sowie der Projekte des MARUM teilzunehmen.
- (4) Der Direktor und seine Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektor ernannt. Als Direktor und als dessen Stellvertreter können nur hauptberufliche Professoren der Universität Bremen, die Mitglied des MARUM sind, vorgeschlagen werden. Wird aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens die Neuernennung eines Stellvertreters des Direktors erforderlich, so erfolgt sie nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.
- (5) Der Direktor kann nach dreimonatiger Vorankündigung vorzeitig zurücktreten. Er kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, die gleichzeitig einen Nachfolger vorschlagen muss, vom Rektor vorzeitig abberufen werden.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für das MARUM bestellt der Rektor der Universität Bremen aufgrund von Vorschlägen der Projektleiterversammlung einen wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des MARUM international Anerkennung genießen. Der wissenschaftliche Beirat soll das Forschungsspektrum der am MARUM durchgeführten Arbeiten widerspiegeln.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat wird für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Erneute Benennung ist möglich.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen zum wissenschaftlichen Programm und nimmt Stellung zur strategischen Entwicklung des MARUM.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zu seinen Aufgaben gehört die Einberufung und Leitung der Beiratssitzungen sowie die Übermittlung der Empfehlungen an das MARUM.
- (5) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Sie werden in Absprache mit dem Vorsitzenden des Beirats vom Direktor des MARUM einberufen.

§ 11 Schlichtungsausschuss

Die Mitgliederversammlung setzt einen Schlichtungsausschuss ein. Dieser Schlichtungsausschuss ist zuständig für die Beratung von Einsprüchen eines Mitglieds gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der Projektleiterversammlung oder des Vorstandes, der dieses Mitglied unmittelbar betrifft. Der Ausschuss unterbreitet dem betreffenden Gremium innerhalb eines Monats einen Vorschlag zur Beschlussfassung.

§ 12 Beschlussfassung, Wahlen

- 1) Vorstand, Mitglieder- und Projektleiterversammlung sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden in allen Gremien des MARUM mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist
- (3) Über den Vorschlag zur Ernennung des Direktors und seiner Stellvertreter stimmt die Mitgliederversammlung geheim ab.

§ 13 Publikationstätigkeit

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Angehörigen des MARUM gewonnenen Erkenntnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen müssen den Vermerk tragen: "Gefördert mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen des MARUM – Zentrum für Marine Umweltwissenschaften der Universität Bremen" Nr. xxx ("Funded through DFG-Research Center / Excellence Cluster 'The Ocean in the Earth System' (Contribution No. xxx)").
- (2) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des MARUM erfolgt außerdem gemäß den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung wird für die Dauer der Förderung des DFG-Forschungszentrums und/oder des Exzellenzclusters durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft eingerichtet. Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Änderungsanträge sind der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Änderungen der Satzung sind vor der Beschlussfassung im Akademischen Senat mit der DFG und den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Partnereinrichtungen abzustimmen.
- (2) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den